

Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung und über das Verbot der Errichtung von Werbeanlagen der Gemeinde Pähl

(Werbeanlagensatzung – WaS)

vom 17. Mai 2018

Bei der Gemeinde Pähl handelt es sich um einen natürlich gebliebenen Ort, charakterisiert durch eine äußerst reizvolle landschaftliche Vielfalt und Schönheit im Zusammenhang mit der östlich begrenzenden Endmoränenlandschaft des Andechser Höhenrückens und der Ebene des Ammerseebeckens. Der Fremdenverkehr hat in Pähl eine wesentliche Bedeutung. Besonders wichtig ist daher auch die Gestaltung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes, das durch störende Werbeanlagen oder Plakatanschlagtafeln nicht negativ beeinträchtigt werden soll. Insbesondere in den ortsgestalterisch prägenden und wertvollen Straßenzügen ist es notwendig, besondere Anforderungen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes zu stellen.

Die Gemeinde Pähl erlässt daher aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66), erlässt folgende Satzung:

§ 1

Zweck

Diese Satzung dient der Erhaltung des schützenswerten Ortsbildes von Pähl. Das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild soll durch Anlagen der Außenwerbung nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Gegenstand der Satzung, Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Satzung gilt für die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Änderung und den Betrieb von Werbeanlagen. Die Satzung gilt für die in Satz 1 genannten Anlagen unabhängig davon, ob eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der gewerblichen oder beruflichen Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen (Wirtschaftswerbung) und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen, elektronische Werbemittel, Automaten, Markisen, Werbefahnen und die für Zettel- und Bogenanschlüge oder Lichtwerbung bestimmten Säulen, Tafeln und Flächen, soweit sie Werbezwecken dienen.

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach Art, Größe, Form, Lage und Material das Erscheinungsbild des Bauwerks, des Grundstücks, auf dem sie errichtet werden sowie das Landschafts-, Orts- und Straßenbild nicht stören. Insbesondere dürfen Werbeanlagen die ortsbildprägenden Grünstrukturen nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
- (3) Lichtwerbung in Form von Blink- oder Wechselbeleuchtungen sowie Laufschriften sowie Zeitintervallschaltungen sind unzulässig.
- (4) Lichtprojektionen auf Außenwände und auf den öffentlichen Grund, in den Luftraum abstrahlende Licht- und Laserstrahlen sowie optische Werbeeinrichtungen mit wechselnden Bildern wie Film- und Diaprojektoren, Beamer und Werbung mittels Lautsprecher sind unzulässig.
- (5) Sich drehende oder sonst sich bewegende Werbeanlagen oder Teile hiervon sind unzulässig.
- (6) Das Aufstellen von Fahnenmasten ist unzulässig.
- (7) Schaukästen sind nur für gastronomische Betriebe zum Zwecke des Speisekartenaushanges, für Zwecke des Vereinswesens sowie für politische Gruppierungen und Verbände zulässig.
- (8) Die Informationstafeln der Gemeinde sowie die Gottesdienstanzeiger dürfen nicht zu gewerblichen Werbeanzeigen benutzt werden.

§ 4

Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Wohn- und Dorfgebieten

- (1) Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als reines oder allgemeines Wohngebiet oder Dorfgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind Werbeanlagen unzulässig
 - a) in Vorgärten und auf Grünflächen
 - b) an Bäumen oder Steinen
 - c) an Gebäuden über dem Erdgeschoss, insbesondere an oder auf Dächern
 - d) an Pfeilern, Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern
- (2) Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, dürfen der architektonischen Gliederung und Gestaltung des Gebäudes in den in Abs. 1 bezeichneten Gebieten nicht zuwider laufen.
- (3) Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 qm sind in den in Abs. 1 bezeichneten Gebieten unzulässig.
- (4) Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,05 qm sein und hat sich in das Ortsbild einzufügen. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden und haben sich in das Ortsbild einzufügen. Diese sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

§ 5

Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Bereichen mit besonderem Schutzbedarf

- (1) In folgenden schutzwürdigen Gebieten sind Werbeanlagen mit einer Fläche von mehr als 1 qm unzulässig:
 - a) an oder auf Grundstücken entlang der Ammerseestraße / Kirchstraße / Tutzinger Straße (Übersichtsplan Anlage 1),
 - b) an oder auf Grundstücken entlang der Hesselohrstraße / Am Eschgatter (Übersichtsplan Anlage 2),
 - c) an oder auf Grundstücken im Bereich Ortskern Vorderfischen / Herrschinger Straße (Übersichtsplan Anlage 3)
 - d) an oder auf Grundstücken im Bereich Kerschlach (Übersichtsplan Anlage 4)

- (2) In den nach Absatz 1 geschützten Bereichen werden zum Schutze des Straßen- und Ortsbildes über die in § 3 geregelten Bestimmungen hinaus folgende besondere Anforderungen an Werbeanlagen gestellt:
 - a) Unzulässig sind Werbeanlagen
 - in Vorgärten und auf Grünflächen
 - an Bäumen oder Steinen
 - an Gebäuden über dem Erdgeschoss, insbesondere an oder auf Dächern
 - an Pfeilern, Leitungen, Masten, Böschungen und Stützmauern,
 - an Einfriedungen

 - b) Hinweisschilder für abgelegene Betriebe sind nur an der dem Betrieb nächstgelegenen Straßeneinmündung zulässig. Das Hinweisschild darf nicht größer als 0,15 qm sein und hat sich in das Ortsbild einzufügen. Hinweisschilder auf mehrere abgelegene Betriebe sind auf einem Sammelhinweisschild zu verbinden und haben sich in das Ortsbild einzufügen. Diese sind durch den Gemeinderat zu genehmigen.

 - c) Illuminationsbeleuchtungen / Lichterketten (auch einfarbige) dürfen nur in Wirtschaftsgärten (Biergärten) für die Dauer des Gartenausschankbetriebes verwendet werden. Beleuchtungen (z.B. Verzierungen, Abgrenzungen, Lichterketten) von Flächen die der Sondernutzung unterliegen sind nicht zulässig.

§ 6

Besondere Regelungen für Werbeanlagen in Misch-, Gewerbe- und Sondergebieten

Innerhalb derjenigen Bereiche der Gemeinde, die entweder durch Bebauungsplan als Misch-, Gewerbe- oder als Sondergebiet, welches nicht überwiegend durch Wohnen und Erholung geprägt ist, festgesetzt sind (§ 11 BauNVO) oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, dürfen

- a) je Fassade nicht mehr als vier Werbeanlagen angebracht werden

- b) Fahnenmasten angebracht werden.

§ 7
Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

- (1) Werbeanlagen sind instand zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.
- (2) Werbeanlagen sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die geworben wird, nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfallen ist.
- (3) Die Pflichten nach Abs. 1 oder 2 obliegen dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Werbeanlage betrieben wird. Neben dem Grundstückseigentümer sind auch der Eigentümer und der Betreiber der Werbeanlage verantwortlich.

§ 8
Abweichungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung im Einzelfall zulassen, die in den besonderen Verhältnissen eines Grundstücks, seiner Umgebung oder eines vorhandenen Altbestandes begründet liegen. Über Abweichungen bei verfahrensfreien Bauvorhaben entscheidet die Gemeinde (Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO).
- (2) Die Zulassung von Abweichungen nach Abs. 1 ist gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Antrag ist bei der Gemeinde einzureichen.

§ 9
Sonstige Vorschriften

- (1) Von dieser Satzung bleiben sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Pähl sowie Rechtsvorschriften bau-, straßen- und straßenverkehrsrechtlicher sowie natur- und denkmalschutzrechtlicher Art unberührt.
- (2) Unberührt bleiben Sonderregelungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

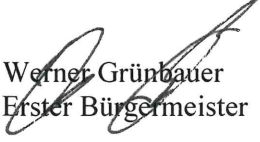
Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig

1. Werbeanlagen entgegen den allgemeinen Anforderungen nach § 3 dieser Satzung errichtet oder ändert.
2. Werbeanlagen entgegen den besonderen Anforderungen nach § 4-7 dieser Satzung errichtet oder ändert.
3. Werbeanlagen entgegen § 9 dieser Satzung nicht instand hält, reinigt oder entfernt.

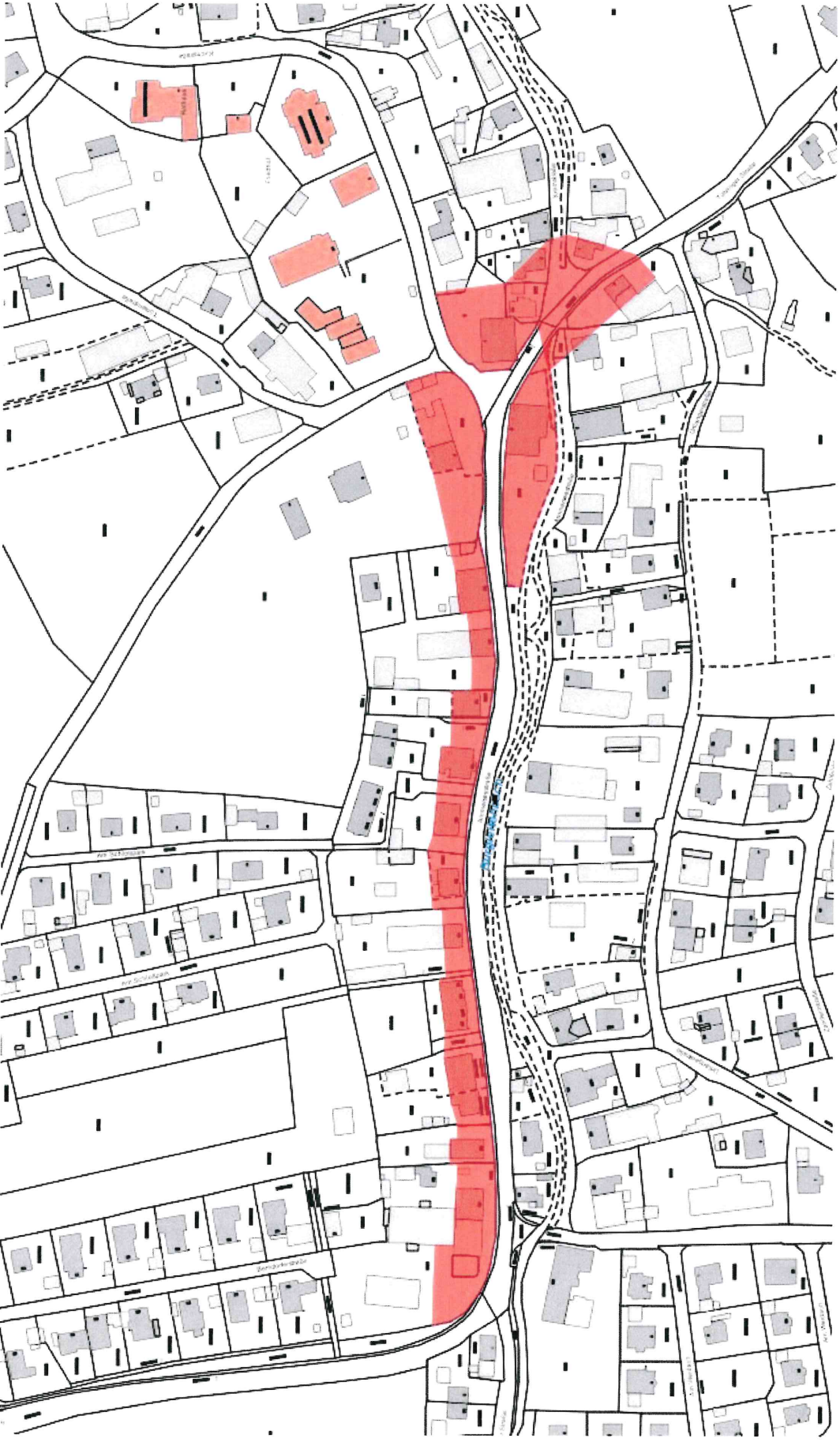
§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Werbeanlagensatzung vom 20.06.2013 außer Kraft.

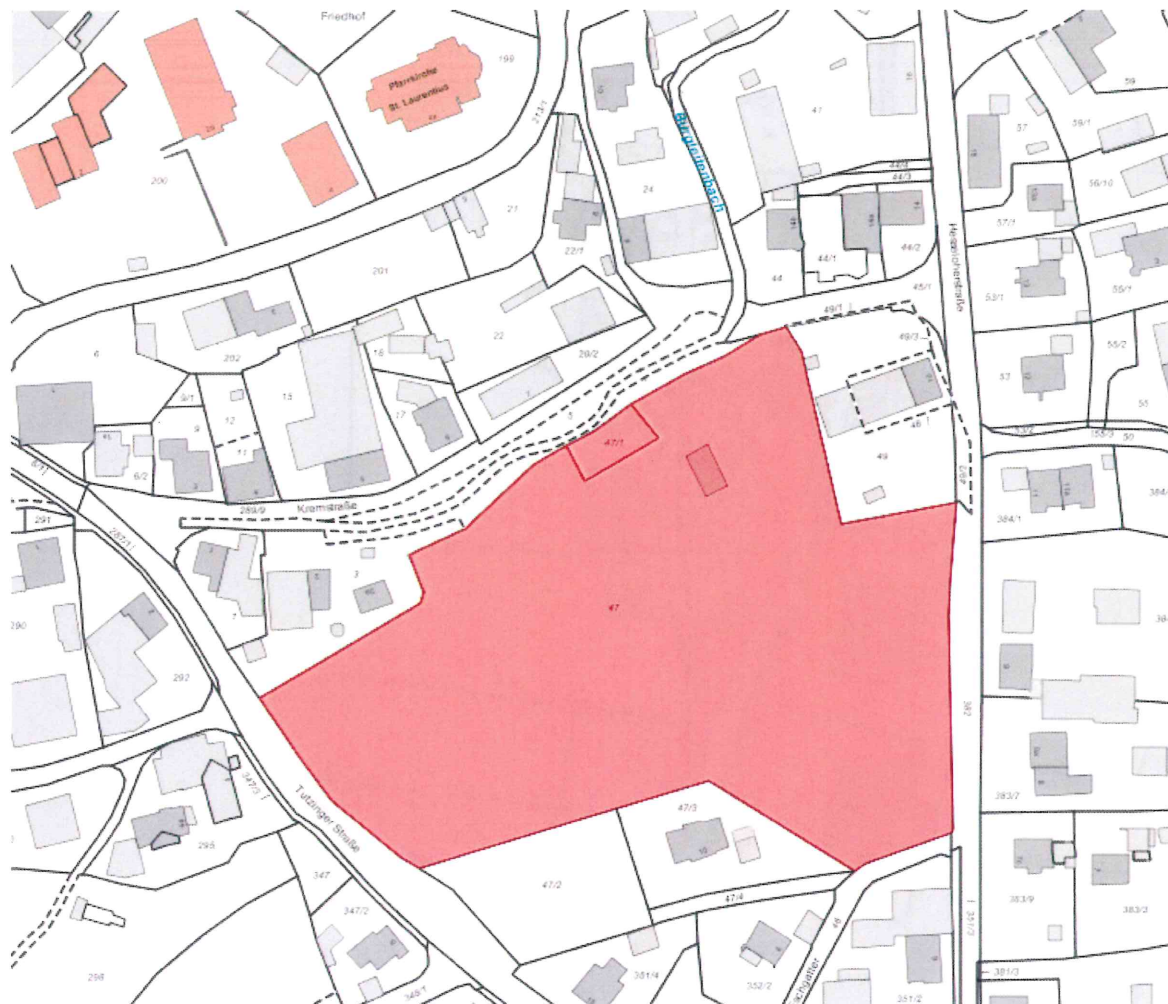
Gemeinde Pähl, 17.05.2018


Werner Grünbauer
Erster Bürgermeister

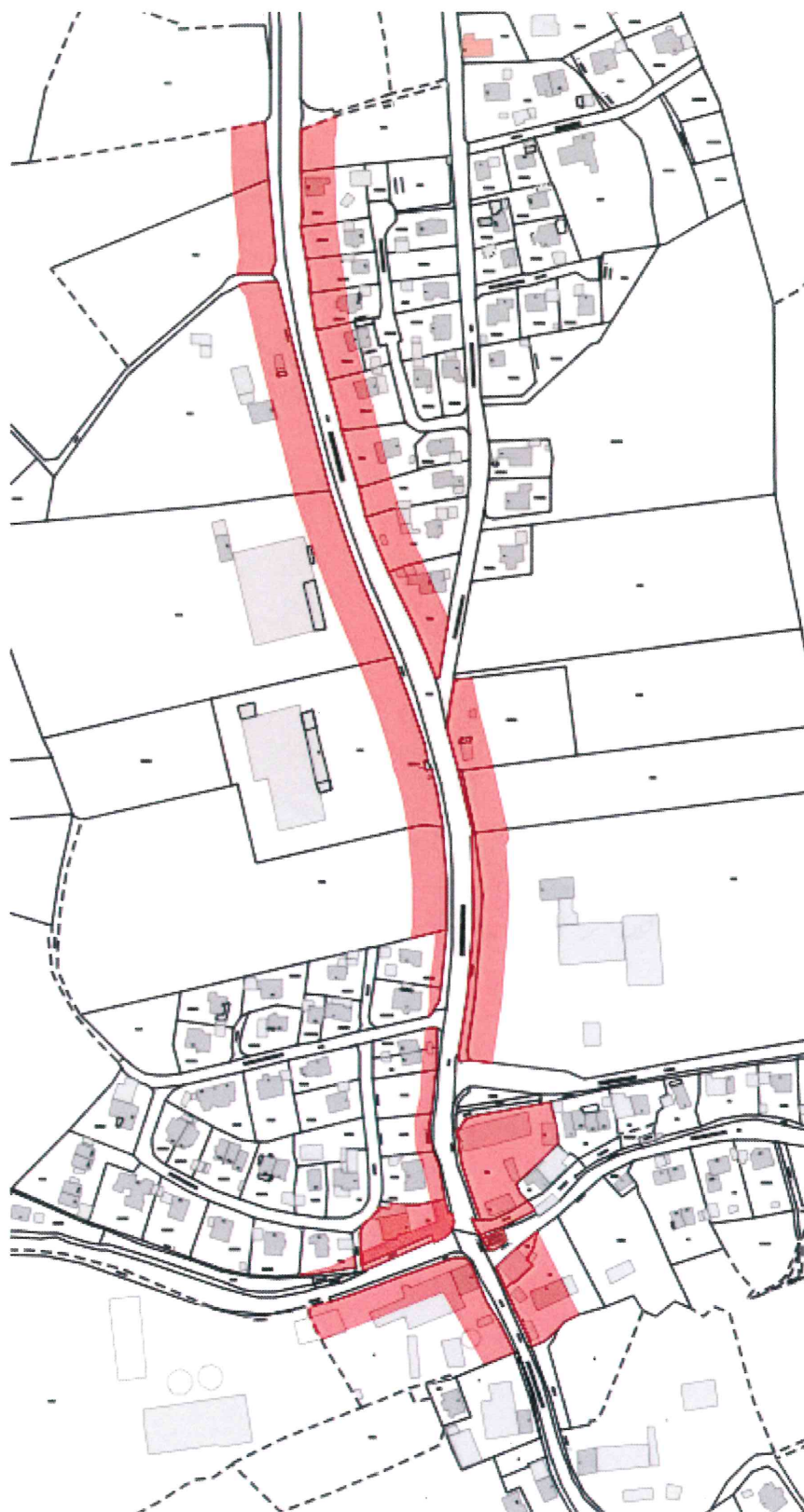
Anlage 1 zur Werbeanlagensatzung vom 17.05.2018
(Bereich Ammerseestraße / Kirchstraße / Tutzingener Straße)



**Anlage 2 zur Werbeanlagensatzung vom 17.05.2018
(Bereich Hesselohrstraße / Eschgatter)**



**Anlage 3 zur Werbeanlagensatzung vom 17.05.2018
(Bereich Ortskern Vorderfischen / Herrschinger Straße)**



**Anlage 4 zur Werbeanlagensatzung vom 17.05.2018
(Bereich Kerschlach)**

